

Stellungnahme

der Bürgerinitiative Königsberger Gegenwind zur

Beschlussvorlage Ausbau der Windenergienutzung

in Biebertal vom 7.8.2014

Übergeben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung Wolfgang Lenz, dem Bürgermeister Thomas Bender und den Mitgliedern der Gemeindevertretung anlässlich der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2014 .

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Erneuerbare Energien müssen die gesellschaftliche Akzeptanz der Bürger haben..... | 3 |
| 2. Ungenügende Windhöflichkeit auf den Gemeindeflächen im Helfholz | 5 |
| 3. Kumulative Landschaftsbelastung..... | 6 |
| 4. Vorbehaltsgebiet mit besonderer Landschaftsbildfunktion | 8 |
| 5. Die Solitärstellung des Dünsberges | 9 |
| 6. Der Dünsberg als überörtliches Erholungsgebiet/Tourismus | 10 |
| 7. Artenschutz | 11 |
| 8. Vogelschutzgebiet | 16 |
| 9. Keltische Stätten..... | 17 |
| 10. Die Folgen für die Landwirte in Königsberg | Error! Bookmark not defined. |
| 11. Wald | 18 |
| 12. Wasserschutzgebiet | 19 |
| 13. Wertverlust der Immobilien..... | 20 |
| 14. Demographische Entwicklung in Königsberg | Error! Bookmark not defined. |
| 15. Immissionsbelastungen in Bezug zu den Abständen zu den WEA..... | 21 |
| 16. Gesundheitliche Auswirkungen..... | 23 |
| 17. Verpachtung der Flächen im Gemeindeeigentum an die Firma Volkswind..... | 24 |
| 18. Wir möchten Sie bitte sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auszusprechen ! | 26 |
| 19. Quellen | 29 |
| 20. Anhang..... | 30 |

1. Erneuerbare Energien müssen die gesellschaftliche Akzeptanz der Bürger haben

Die Bürgerinitiative "Königsberger Gegenwind" hat sich im Oktober 2014 gegründet. Anlass war die o.g. Beschlussvorlage vom 7.8.2014. In einem demokratischen Staat und seinen Kommunen muss vor einer weitreichenden kommunalpolitischen Entscheidung ein Prozess der öffentlichen Meinungsbildung und öffentlichen Diskussion vorausgehen. Dies ist in Biebental nicht der Fall gewesen. Es wurde in den betroffenen Ortsteilen Königsberg und Frankenbach, vor dem Einreichen der Beschlussvorlage, keine Bürgerversammlung mit dem Ziel die Bürger zu informieren und ihnen eine Plattform für eine Diskussion zu bieten, einberufen.

Die Bürgerinitiative besteht aus ca. 25 aktiven Mitgliedern, deren Arbeit von der Mehrheit der Königsberger Bevölkerung unterstützt wird. Dies spiegelt sich wider in dem Ergebnis einer Unterschriftenaktion, bei der sich ca. 80 % der befragten Bürgerinnen und Bürger gegen die Erstellung von Windenergieanlagen in Königsberg ausgesprochen haben. In den Gesprächen mit den Bürgerinnen und Bürger wurde festgestellt, dass die Mehrheit nur unzureichend über die Planung des Regierungspräsidiums Gießen und der Gemeinde Biebental informiert war. Dass die Gemeinde Biebental kommunalen Planungswunsch bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im potentiellen Vorranggebiet Helfholz 4104 beim Regierungspräsidium angegeben hat, war nicht bekannt.

_____ von 679 volljährigen Königsberger Bürger und Bürgerinnen haben sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in Königsberg ausgesprochen. Diese Zahl ist, wenn man bedenkt, dass niemals alle gemeldeten Bürger befragt werden können, oder aus gesundheitlichen Gründen keine Unterschrift leisten konnten, eine beeindruckende Zahl.

Gleichzeitig haben sich mittlerweile 390 Bürger aus Frankenbach mit ihrer Unterschrift gegen den Bau der Windenergieanlagen in Königsberg positioniert.

Wir bitten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter uns bei folgenden Forderungen zu unterstützen:

1. Wir sind der Ansicht, dass die Errichtung von Windrädern auf den gemeindeeigenen Flächen im Vorranggebiet (VRG) 4104 Helfholz und Hungerber keinen sinnvollen Beitrag zur Energiewende darstellt.

**Stellen Sie die Gemeindeflächen nicht der Firma Volkswind zur Nutzung zur Verfügung!
Ziehen Sie die Flächen aus dem Planungsprozess zurück!**

2. Die geplanten Windenergieanlagen um Königsberg haben eine nicht akzeptable Zerstörung des Landschaftsbildes, eine Entwertung des Lebensraumes für Flora und Fauna und nicht zumutbare Immissionsbelastungen der Bevölkerung durch Schattenwurf, Lärm, Infraschall und Discoeffekt zur Folge.

Unterstützen Sie uns in Ihrer Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen zum Entwurf des Teilregionalplanes Mittelhessen.

Schützen Sie die Landschaft, die Natur und die Bevölkerung Königsbergs und sprechen Sie sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Königsberg aus.

Die nachfolgend erläuterten Sachverhalte zu den Themen

- ungenügende Windhöffigkeit
- kumulative Landschaftsbelastung-Einkesselung
- Vorbehaltsgebiet mit besonderer Landschaftsbedeutung
- Solitärstellung des Dünsberges/überörtliches Erholungsgebiet Dünsberg
- Artenschutz
- Vogelschutzgebiet/FFH-Gebiet
- Keltische Siedlungen und Grabstätten

führen entsprechend den definierten Kriterien im Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplanes zu einem Ausschluss bzw. Restriktion der potentiellen Vorranggebiete.

Wir fordern Sie auf, diese Sachverhalte in ihre Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium aufzunehmen und auf entsprechende Änderung des ausgewiesenen potenziellen Vorranggebiete zu bestehen!

Ergänzend werden Sachverhalte erläutert, die Ihnen die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen in Königsberg auf die Bevölkerung und die Zukunft des Dorfes verdeutlichen sollen und die ablehnende Haltung der Bürger verständlich werden lassen soll :

- Folgen für die Landwirte Königsbergs
- Wald
- Wasserschutzgebiet
- Wertverlust der Immobilien
- demographische Entwicklung
- Immissionsbelastungen in Bezug zu den Abständen zu den WEA
- gesundheitliche Belastungen
- Verpachtung der Gemeindeflächen an die Firma Volkswind

Wir fordern Sie in Ihrer Funktion als politische Vertreterinnen und Vertreter aller Biebertaler Bürgerinnen und Bürger auf, diese Argumente zum Wohle und Schutz der Königsberger Bevölkerung in Ihren Überlegungen zu berücksichtigen.

Unsere Ausführungen beziehen sich auf den Planungsstand September 2014 der Firma Volkswind. Leider wurden uns die Karten, die den aktuellen Planungsstand der Firma Volkswind widerspiegeln, von seiten der Gemeindeverwaltung nicht zur Verfügung gestellt. Unserer Bitte alle Unterlagen zum Thema Windenergie in Königsberg auf die Homepage der

Gemeinde Biebertal einzustellen und so Allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen, wurde nicht entsprochen.

2. Ungenügende Windhöffigkeit auf den Gemeindeflächen im Helfholz

Die Bereiche des Vorranggebietes 4104 Helfholz, die sich in Gemeindeeigentum befinden und der Firma Volkswind zur Verpachtung angeboten wurden, liegen unter 360 m, z.T. sogar unter 340 m ü. NN. Zum Vergleich, der niedrigste Windradstandort des Windparks Hohensolms liegt auf ca. 386 m, fünf Windräder auf über 400 m ü. NN. Der Windpark Hohensolms hat seit seiner Inbetriebnahme die prognostizierten Erträge weit unterschritten.

Der Umweltbericht zum Entwurf des Teilregionalplan definiert sogenannte harte und weiche Ausschlusskriterien. Erfüllt sich ein hartes Ausschlusskriterium wird die geprüfte Fläche zur "Tabuzone". Ein sogenanntes hartes Ausschlusskriterium bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie ist eine mittlere Windhöffigkeit $< 5,75$ m/s in 140 m Höhe , ein sogenanntes Eignungskriterium ist eine mittlere Windhöffigkeit von 6,25 m/s. Grundlage dieser Windgeschwindigkeitsklassen ist das Gutachten des TÜV Süd aus 2011. Die Flächen des Vorranggebietes 4104 im Gemeindeeigentum weisen nach der Windressourcenkarte zum größten Teil eine Windhöffigkeit von nur 5,75 m/s aus, liegen also an der unteren Grenze des überhaupt in Frage kommenden Bereiches.

Die auf einem Rechenmodell, nicht auf Messungen basierende Werte, werden auch von Windkraftbefürwortern wie HessenEnergie, als nicht zuverlässig betrachtet. Tatsächliche Windmessungen ergeben stark abweichende Ergebnisse.

Weiterhin ist zu bedenken, dass wir vorherrschend Westwind haben, der erheblich schwächer ist als Ostwind. Weht jedoch der, auch aufgrund seiner Eigenschaften ertragreichere Ostwind, liegt das Vorranggebiet Helfholz im Windschatten des Dünsbergs.

Als vertrauensbildende Maßnahme für die Bürger ist eine tatsächliche Windmessung unbedingt erforderlich! Eine Waldrodung in großem Ausmaß, Zerstörung des Lebensraums für Flora und Fauna, die Zerstörung des Landschaftsbildes und Gesundheitsbelastung für die Bürger Königsbergs, Hohensolms und Frankenbachs für Windenergieanlagen auf Flächen, deren Windhöffigkeit zweifelhaft ist, ist nicht akzeptabel ! In einigen Gebieten Hessens wurden bereits Vorabwindmessungen in Auftrag gegeben, um Planungssicherheit für Bürger, Gemeinde und Projektierer zu gewinnen.

Die Pachteinnahmen, die die Gemeinde für die genannten Flächen erhalten würde, stehen in keinem Verhältnis zu den Folgen, die die Natur und die betroffenen Menschen zu ertragen hätten.

Wir fordern für die geplanten Standorte für Windräder um Königsberg eine Windmessung über einen Zeitraum von 1 Jahr!

3. Kumulative Landschaftsbelastung

Um eine **kumulative Landschaftsbelastung** zu vermeiden, wird im Umweltbericht 2012 zum Entwurf des Teilregionalplanes ein Abstand **von 3 km** zwischen den Vorranggebieten Windenergie empfohlen.

(...*Ein anzustrebender Abstand zwischen VRG WE von 3 km scheint für Mittelhessen angemessen*Umweltbericht Dezember 2012 S.50).

In

anderen Regionen werden 5 km empfohlen.

Das Ziel ist es in Räumen, die sich für Windenergienutzung eignen, **Landschaftseindrücke ohne Windenergieanlagen**, zu ermöglichen.

Es handelt sich hier um ein abwägbares Restriktionskriterium, das ein Überlastungsschutz der Landschaft in Hinblick auf ästhetische, aber auch avifaunistische Belange darstellen soll.

Der Abstand zwischen dem geplanten VRG 2138 Lahnau und dem VRG Bubenrod/Bleidenberg beträgt ca. **1,7 km**, zwischen dem VRG Helfholz 4104 und dem VRG Bleidenberg /Bubenrod beträgt ca. **2,6 km**, zwischen dem VRG Helfholz und dem VRG 218 Lahnau ca. **2,4 km**, der Abstand zwischen dem am weitesten östlich stehenden Windrad des Windparks Hohensolms und VRG Bubenrod /Bleidenberg beträgt **1,2 km**. Die geplanten WEA im Bleidenberg liegen jedoch über 1000 m vom Windpark Hohensolms entfernt und können **damit nicht als eine Fortsetzung des Windparks betrachtet werden** (s.Umweltbericht 2012)!

Von einer **hohen kumulativen Belastung** ist, laut dem Umweltbericht 2012, auch auszugehen, wenn die Umgebung des Ortes so viele VRG WE aufweist, dass bei einem Rund- um- Blick kaum noch Blickbeziehungen ohne WEA möglich sind. Als maximale Gradzahl ist hier 120 ° Grad (additiv) angegeben – in Königsberg wird diese Zahl, bei Verwirklichung der VRG Lahnau, der VRG Bubenrod/Bleidenberg, dem bestehenden Windpark Hohensolms und dem VRG Helfholz **überschritten** ! Besonders kritisch zu bewerten sind hierbei, laut dem Umweltbericht, Flächen in südwestlicher bis südöstlicher Richtung vor einer Ortslage. Da hierbei von einer Sichtbarkeit von 5 km ausgegangen wird, trifft dies in Bezug auf die VRG 2136, 2137, 2138 zu. Weiterhin sollten nicht mehr als 3 VRG WE sichtbar sein, auch dieses Kriterium würde in Königsberg überschritten.

Die Annahme, dass die Windräder des Windparks Hohensolms von Königsberg aus nicht zu sehen seien, ist falsch! Sie sind nicht nur vielen Standorten im Ort aus sichtbar, sondern auch bei Aufhalten um Königsberg, wie vom Gepräg oder von den Wiesen um das Helfholz aus, ständig präsent.

Zusammenfassend :

- < 3 km Abstand zwischen jedem VRG

- > 120 ° additive Sichtbeziehung
- mehr als 3 sichtbare VRG WE

Alle drei Kriterien der kumulativen Landschaftsbelastung werden erfüllt, d.h. eine **Umzingelung oder Einkesselung** von Königsberg wäre hier eindeutig gegeben – bereits die Erfüllung eines der o.g. Kriterien würde reichen, um diese Aussage treffen zu können.

Bitte bedenken Sie, dass wenn alle VRG realisiert würden, Königsberg von bis zu 23 Windrädern umzingelt würde !

Wir fordern eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes im Entwurf des Teilregionalplanes !

4. Vorbehaltsgebiet mit besonderer Landschaftsbildfunktion

Die Frage der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit von WEA werden als besonders bedeutend für die im RPM 2010 erfassten **Vorbehaltsgebiete mit besonderer Landschaftsbildfunktion** gewertet. Hohensolms-Königsberg ist als ein solches Vorbehaltsgebiet mit besonderer Landschaftsbildfunktion eingestuft und es wird explizit für Hohensolms-Königsberg, bei einer Realisierung der VRG, auf eine **deutliche Überprägung unserer Landschaft** mit WEA hingewiesen (s.Umweltbericht S.60-62)

Alle drei, im Umweltbericht definierten **Umweltschutzziele** für das Schutzgut **Landschaft** werden eindeutig nicht erreicht (Tabelle S.5 Umweltbericht)

- Sicherung von Gebieten und Standorten mit besonderer Bedeutung für das Landschafts-und Naturerleben
- Minimierung der Überprägung von landschaftlicher Eigenart
- Vermeidung von Zersiedlung der Landschaft

Wir fordern eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes im Entwurf des Teilregionalplanes !

5. Die Solitärstellung des Dünsberges

Der Dünsberg ist nach der Restriktionskarte zum Entwurf des Teilregionalplanes (s. Anhang, Stand 10/2014 und dem Gutachten des TÜV Süd) der einzige Bereich an dem eine Windhöflichkeit von über 6,25 m/ s herrscht- prädestiniert für WEA. Als der Dünsberg bzw. der kleine Dünsberg während der Planungsphase des RPs zeitweise als potentiell VRG ausgewiesen wurde, hat sich der gesamte Gemeindevorstand empört und sich in entsprechenden Stellungnahmen gegenüber dem Regierungspräsidium geäußert. Die Abstände von diesem VRG zu bewohnten Bereichen wären so groß gewesen, daß gesundheitliche Belastungen nicht zu erwarten gewesen wären. Da der Dünsberg mit seinem Funkturm jedoch das Wahrzeichen unserer Gemeinde sei, müsse er frei bleiben von Windkraftträdern, war der Tenor. Sollten die WEA im Helfholz errichtet werden, ist die von weit her sichtbare **Solitärstellung des Dünsberges** aber nicht mehr gegeben- man wird ihn von Süden oder Südosten kommend, immer nur mit den Windrädern wahrnehmen.

Das im Umweltbericht zu dem **Schutzgut Kulturgüter** formulierte Umweltschutzziel – Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung - ist bei Realisierung der VRG auch hier nicht erreicht.

In Tabelle 2 S.12 Umweltbericht wird als raumbedeutende Umweltauswirkung von VRG die Inanspruchnahme oder Überprägung von Bereichen mit natur-oder kulturgeschichtlicher Bedeutung genannt. Auch dies trifft für den Dünsberg und die Burg Hohensolms zu.

Das hierzu formulierte Restriktionskriterium fordert eine Abstandszone von 1000 – 5000 m um landschaftsbestimmende Gesamtanlagen (Ortssilhouette) mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung. Sowohl der Dünsberg, als auch die Burg Hohensolms, haben eine erhebliche Fernwirkung und können als landschaftsbestimmende Gesamtanlage bezeichnet werden.

Der Abstand des Dünsberges, gemessen vom Standort der Gaststätte zum VRG Helfholz (Gemeindefläche), beträgt nur 1800 m.

Wir fordern, dass die genannten Umweltschutzziele und das dazu formulierte Restriktionskriterium Eingang in den Entwurf des Teilregionalplanes findet!

6. Der Dünsberg als überörtliches Erholungsgebiet/Tourismus

Im Umweltbericht 2012 wird der **Dünsberg als überörtliches Erholungsgebiet** eingestuft und ist damit ein Ausschlussgebiet für WEA.

In Tabelle 2 des Umweltberichtes "Raumbedeutende Umweltauswirkungen von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie und Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen" wird als Restriktionskriterium definiert, das eine Abstandszone von **1000 m** um den überörtlichen Erholungsschwerpunkt fordert. Die Entfernung zwischen dem VRG Helfholz und der westlichen Waldgrenze des Dünsberges beträgt jedoch weniger als **700 m!** (s.Anhang 5)

Das o.g. Restriktionskriterium hat im Entwurf zum Teilregionalplan Arbeitskarte 14 keine Beachtung gefunden! Wir fordern eine entsprechende Einschränkung des VRG 4104!

Das überörtliche Erholungsgebiet erstreckt sich, nach unserer Einschätzung, nicht nur auf den Dünsberg selbst, sondern bezieht die Region um Königsberg durchaus mit ein- wie wir u.a. an den vielen ortsfremden Fahrradfahrern, Wanderern und nicht zuletzt an den 80 Dauercampnern in Königsberg erkennen können. Die außergewöhnlich schöne Landschaft und die fantastischen Fernblickmöglichkeiten ziehen viele Erholungssuchende auch aus weiter entfernt liegenden Orten, wie Gießen und Wetzlar an. Ein **Ausbau des Tourismus** in Königsberg sollte ein erstrebenswertes Ziel sein und durch überregionale Werbung gefördert werden. Geplant ist z.B. auf dem Lindenhof 1 „Ferien auf dem Bauernhof“ mit geführten Ausritten und Fahrrad/Wanderungen anzubieten. Eingebunden werden sollen dabei auch die Milchvieh haltenden Landwirte der Lindenhöfe 2 und 3. **Drei Windräder in einer Entfernung von unter 800 m** zu den Lindenhöfen würden aber das Naturidyll, das die Eigentümer Erholungssuchenden zur Zeit noch bieten könnten, zerstören. Auch der Hof Strupbach mit dem Angebot der Yogaseminare könnte in das Konzept mit eingebunden werden.

7. Artenschutz

1. Fledermäuse

Königsberg ist ein altes Bergbaugebiet und die Stollen bieten ein hervorragendes Habitat für Fledermäuse. Aber auch in den Waldgebieten findet man die sogenannten Schlafbäume für Fledermäuse. In Königsberg dokumentiert wurde u.a. auch die **Bartfledermaus**, deren Kollisionsgefährdung als hoch einzustufen ist. Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustandes und ihrer Seltenheit in Hessen wird empfohlen, dass um die Wochenstubenkolonien Tabuzonen von 5 km eingehalten werden. Nach Anhang 1 Umweltbericht 2012 ist eine Abstandszone von 1000 m als Restriktionskriterium genannt. Nähere Ausführungen zu dem dokumentierten Fledermausvorkommen in Königsberg entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Besonders problematisch für die Fledermauspopulation ist die Errichtung von Windrädern im **Wald**. Als Folge erwärmt sich das Wald-Innenklima. Dadurch kommt es zu einem vermehrten Auftreten von Insekten. Fledermäuse werden infolgedessen in die unmittelbare Nähe von Windrädern gelockt und verenden aufgrund des Platzens ihrer Lungenbläschen.

Gutachten zur Fledermauspopulation in Königsberg müssen unbedingt von der Gemeinde Biebertal in Auftrag gegeben werden!

2. Vögel

Nach der Publikation von Dr. Martin Flade (Leiter des Biosphärenreservates Schorfheide "Von der Energiewende zum Biodiversitäts-Desaster - zur Lage des Vogelschutzes in Deutschland" Martin Hans-Löhrle-Preis 2013) haben infolge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien aus landwirtschaftlicher Biomasse und Windkraft die Bestände **von 50 %** aller Vogelarten deutlich abgenommen.

Betroffen sind nicht nur die im Umweltbericht aufgeführten kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogelarten , sondern auch viele andere Vogelarten, wie z.B. der geschützte Kolkrabe, der in Königsberg im Schmittenberg brütet (ca. 500 m entfernt vom VRG 4104 Helfholz) , der Wespenbussard (in Königsberg dokumentiert), der Habicht und andere Greifvögel. Biologen sprechen von einer **Scheuchwirkung und Lebensraumentwertung durch Windkraftanlagen**.

Martin Hormann (Staatlichen Vogelschutzwerke Hessen, Rheinland-Pfalz) und der NABU sagen

übereinstimmend: Vögel verlassen den Lebensraum aufgrund der mannigfaltigen Störungen, die von Windkraftanlagen ausgehen.

Die Grundlage der im Umweltbericht u.a. Vorgaben genannten Abstandsempfehlungen ist das sogenannte Helgoländer Papier, 2007 erstellt von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten.

Die am 13.5.2014 veröffentlichte Entwurf der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" stellt eine Fortschreibung des Helgoländer Papiers zu den Konflikten zwischen der Nutzung der Windenergie und dem Vogelschutz dar. Die Neubearbeitung ist aufgrund neuer fachlicher Erkenntnisse und neuer Entwicklungen, etwa der zunehmenden Nutzung der Windenergie im Wald, notwendig geworden. Für das Binnenland und die Küstenregion werden Regelanforderungen für die Abstände zwischen Windenergieanlagen und bedeutenden Vogellebensräumen (Schutzgebiete, Gebiete mit großen Vogelansammlungen und -konzentrationen) und zwischen Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten in Deutschland empfohlen. Erstmals werden auch Mindestabstände für den Wespenbussard genannt (1000 m).

Die offizielle Veröffentlichung des neuen Helgoländer Papiers ist von den Länderumweltministerien bisher untersagt worden; man hat die Autoren verpflichtet sich zuvor mit Bundesverband Windenergie abzustimmen (s. Anhang 4 NABU-Stellungnahme vom 24.9.2014).

In Vertrauen auf die Rechtsstaatlichkeit und damit der baldigen offiziellen Veröffentlichung fließen die neuen Abstandsempfehlungen in diese Stellungnahme mit ein.

Rotmilan

Der Rotmilan ist ausweislich der naturschutzrechtlichen Vorschriften eine streng geschützte Art, die vom Washingtoner Artenschutzabkommen erfasst ist und für deren Schutz die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt. Das Kollisionsrisiko des Rotmilans wird als sehr hoch eingestuft. Der Meideffekt wird gegenüber WEA nach dem avifaunistischen Gutachten des RP als gering, in der Präsentation Natura 2000 VU als bedeutend beurteilt.

Die Abstandsempfehlung liegt bei 1000m, der zu prüfende Bereich in Hinblick auf den Funktionsraum des Milans liegt bei 6000 m. In der o.g. Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom Mai 2014 wird, in Anbetracht der hohen Verantwortung, die Deutschland für diese Art hat, ein Mindestabstand von **1.500 m** empfohlen, der rund 60 % aller Flugaktivitäten umfasst. Der Prüfbereich wird auf 4000 m reduziert.

Ein Rotmilanpaar hat 2014 drei Junge in einem Horst, in der **Nähe der Lindenhöfe**, aufgezogen. Der Horst wurde von dem Königsberger Vogelschutzbeauftragten kartiert und von Mitarbeitern des HGON bestätigt. Der Abstand zu dem VRG Helfholz liegt bei ca. 900 m. Der Funktionsraum liegt schwerpunktmäßig über den, die Lindenhöfe umgebenden, Wiesen, die sich bis zur Waldgrenze ziehen und somit bis auf nur wenig hundert Meter an die potenziellen Windradstandorte heranreichen.

Ein weiterer Rotmilanhorst wurde im Waldrandgebiet des **Bleidenbergs** dokumentiert. Auch hier wird der Abstandswert von 1000 m nicht erreicht. Seit vielen Jahren sind die Rotmilanpaare über den Feldern **Bubenrods**, aber auch zwischen den Häusern am Eckartsrot und dem Bleidenberg wiederkehrend beobachtet worden. Zahlreiche Fotos dokumentieren diese Standorttreue.

Auch um Frankenbach wurden Rotmilanpaare dokumentiert, was nicht zuletzt dazu geführt hat, daß das VRG nördlich von Frankenbach aus der Planung herausgenommen wurde.

Aufgrund unserer Beobachtungen und der o.g. Dokumentationen ist die Region Königsberg bis Frankenbach als **Rotmilandichtezentrum** zu betrachten und daher **ein Ausschlußgebiet für Vorranggebiete Windenergie**.

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan wurde in Königsberg 2013 und im Frühjahr 2014 beobachtet. Sein Horst wurde bisher nicht kartiert; im Frühjahr 2015 werden wir das mit Unterstützung des Vogel- und Naturschutzfreundevereins Königsberg e.V. und des HGON nachholen.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch ist, gemäß der roten Liste Hessens, als sehr seltene Vogelart zu betrachten. Daher müssen, laut Umweltbericht 2012, **alle Vorkommen berücksichtigt werden**, auch wenn es sich nicht um ein Dichtezentrum handelt! Der Schwarzstorch ist ein gegenüber WEA **störungsempfindlicher** Vogel.

Der Dünsberggrund, im FFH-Gebiet 5317-305, wurde von Mitarbeitern des HGON als vorzügliches Biotop für Schwarzstörche bezeichnet. Laut Bericht des Vogelkundlichen Jahresberichtes des NABU wurde der menschenscheue Schwarzstorch 2013 in Königsberg zweimal beobachtet. Die Wiese, auf der er gesehen wurde, liegt **nur 600 m** von der gemeindeeigenen Fläche im VRG Helfholz entfernt. Auch in Frankenbach ist ein Vorkommen des Schwarzstorches bekannt, was maßgeblich zum Ausschluss des dortigen potenziellen Vorranggebietes geführt hat.

Wettenberg ist auf der Restriktionskarte des RP (Stand Oktober 2014) als

Schwarzstorchschwerpunktgebiet registriert und somit Ausschlussgebiet für WEA. Auf Nachfragen bei der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Bröcker wurde uns mitgeteilt, dass das Aufstellen von 2 Kunsthorsten, die allerdings bisher nicht angenommen wurden, diese Einordnung zur Folge hatte.

Wir protestieren ausdrücklich gegen dieses **Ungleichbehandlung**, sowohl im Zusammenhang mit dem Ausschluß des VRG nördlich von Frankenbach wie auch gegenüber Wettenberg!

Kranichzug

Der Frühjahrszug begann, laut dem Vogelkundlichen Jahresbericht NABU Kreis Gießen, 2013 bereits am 4. Januar. Im Herbst 2014 konnten wir Herbstzüge der Kraniche in großem Ausmaß noch bis Ende November über Königsberg beobachten. Die Kraniche ziehen jedes Jahr über die Lindenhöfe, über Königsberg über das Hofgut Bubenrod in Richtung Hohensolms. Starke Irritationen der Vogelketten durch den Windpark Hohensolms wurden wiederholt beobachtet. Die Windräder wurden nicht abgestellt.

Im Umweltbericht wird in Tabelle 1 als Umweltschutzziel die Sicherung des Vogelzuges genannt. Bei Realisierung der VRG um Königsberg ist dieses Ziel, vor allem auch aufgrund der Kumulation, nicht zu erreichen.

Es handelt sich hier um einen bedeutenden Vogelkorridor, der frei von Windenergieanlagen bleiben muss!

Wir fordern die Erfassung dieses Sachverhaltes auf der Restriktionskarte zum Entwurf des Teilregionalplanes des Regierungspräsidiums!

Uhu

Der Uhu gilt, laut dem Umweltbericht 2012 zum Teilregionalplan und den avifaunistischen Beurteilungen des Regierungspräsidiums, der Nabu und des HGON, als kollisionsgefährdet. Sein Meidungsverhalten wird im mittleren Bereich eingestuft, seine Störungsempfindlichkeit ist hoch. Kollisionsrelevant sind insbesondere die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge, die in größerer Höhe erfolgen. So gab es Kollisionen auch bei großem Abstand des Rotors vom Boden. Wie bei anderen nachtaktiven Arten sind beim Uhu auch akustische Beeinträchtigungen in Betracht zu ziehen.

(Quelle: Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für WindenergieanlagenVogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" 13.5.2014)

Die bekannte Brutstätte in Königsberg liegt in **nur 930 m** zur gemeindeeigenen Fläche des Vorranggebiets Helfholz. Laut dem Helgoländer Papier ist jedoch ein Abstand zu der Brutstätte von mindestens 1000 m einzuhalten. Auf der internen Arbeitskarte des RP, ist, laut Aussage der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Bröcker, der Uhu auf exakt 1000 m eingetragen! Der Prüfraum beträgt 6000 m, d.h. in diesem Radius muss auch die Beeinträchtigung des Funktionsraumes beurteilt werden. Der Funktionsraum des in Königsberg lebenden Uhus erstreckt sich über den Schmitzenberg in Richtung Helfholz, so dass ein **deutlich größerer Abstand erforderlich** sein wird.

Seit 2000 wurde der Uhu, fast jährlich mit erfolgreicher Brut, durchgehend in Königsberg nachgewiesen (s. Vogelkundlicher Jahresbericht Kreis Gießen NABU).

Wir protestieren ausdrücklich gegen die Erfassung des Uhus auf den Restriktionskarten des Regierungspräsidiums außerhalb bzw. auf dem 1 km –Radius um das VRG. Diese Erfassung entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen!

8. Vogelschutzgebiet Natura 2000 Steinbrüche Mittelhessen 5414-450 / FFH –Gebiet 5317-305

Die Vogelschutzgebiete Steinbrüche Mittelhessen sind zum Schutz des **Uhus** ausgewiesen worden. Als Erhaltungsziel ist die **Erhaltung störungsarmer Brutgebiete** definiert worden. Dieses Ziel wäre bei Realisierung des Vorranggebietes Helfholz nicht mehr zu erreichen! Das Brutgebiet des Uhus würde empfindlich gestört!

Dazu findet man in dem Leitfaden des HMUELV/HMWVL Windkraft und Naturschutz in Hessen 29.11.2012 folgende Ausführungen: "...Natura 2000 Gebiete (FFH-und Europäische Vogelschutzgebiete) werden nicht nur gegen Beeinträchtigungen durch die Projekte in den Gebieten, hier der Errichtung und den Betrieb einer WKA, geschützt, sondern auch gegen Projekte **außerhalb** des Gebietes, die in das Gebiet erheblich beeinträchtigend einwirken. Aus der Rechtsprechung zu §34 BnatSchG ergibt sich, dass ausnahmsweise auch eine Realisierung des Vorhabens oder Plans **außerhalb** eines Natura 2000 Gebietes zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele innerhalb des Natura 2000 Gebiets führen kann (z.B. An- und Abfluggebiete von Rastplätzen)".

Auch in den Ausführungen Anhang 1 des Umweltberichtes findet man folgendes: "Als Restriktionskriterien gelten FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (letztere **insbesondere** bei einer Flächengröße von unter 10.000ha). Hier ist es beurteilungsrelevant, inwiefern die jeweiligen Erhaltungsziele durch die Errichtung für WEA (innerhalb oder **außerhalb** dieser Gebiete) erheblich beeinträchtigen können.

Aus der Restriktionskarte des RP Gießen ist die unmittelbare Nähe (< 1000 m) des Natura 2000 Gebietes zu der potentiellen VRG 4104 Helfholz ersichtlich.

Auch die FFH-Gebietsanteile Dünsbergsgrund (**nur 600 m** zum VRG 4104) und der Anteil des FFH-Gebietes auf der südlichen Seite von Königsberg liegen in enger Nähe zu den VRG, im Fall des Vorranggebietes 2138 Lahнау reicht das FFH –Gebiet bis **unmittelbar heran!** Beeinträchtigungen durch mögliche WEA sind hier als sicher anzunehmen!

In der o.g. Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom Mai 2014 ist eine Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen veröffentlicht. Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche um die entsprechenden Räume. Für europäische Vogelschutzgebiete mit WEA sensiblen Arten im Schutzzweck und für alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. Erhaltungszielen wird ein **Mindestabstand von 1.200 m** gefordert.

Wir fordern, dass der genannte Mindestabstand von 1.200 m zwischen dem VRG und dem Vogelschutzgebiet um den Steinbruch Eberstein und zwischen dem VRG und dem zum FFH – Gebiet gehörenden Dünsbergsgrund eingehalten wird.

9. Keltische Stätten

Wie aus der Anlage `Archäologie im Gleiberger Land` zu entnehmen ist, befinden sowohl im VRG Helfholz als auch im VRG Bleidenberg kulturhistorisch bedeutender Überreste keltischer Siedlungen und Grabstätten, deren Zerstörung nicht zu verantworten ist und auch nicht mit dem im Umweltbericht formulierten Schutzziel " Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung " zu vereinbaren ist.

11. Wald

Herr Floren (Firma Volkswind) hat auf der öffentlichen Sitzung des Ausschusses Bauen, Umwelt, Verkehr und Energie der Gemeinde Biebertal am 22.11.2014 ausgeführt, daß ca. 2500 qm Waldrodung pro Windrad notwendig sein würden.

Wir halten diese Aussage für falsch. Aus vielen Veröffentlichungen ist bekannt, dass pro Windrad bis zu 1 ha Waldrodung erforderlich sind. Herr Floren hat weiterhin ausgeführt, dass eine Wegbreite von 4,5 m ausreichend für die Zufahrten seien. Wir halten diese Aussage für falsch. Die Zufahrtswege im Windpark Hohensolms wurden, sicher nicht ohne Grund, auf 11 m erweitert, d.h. auch für den Wegebau müsste zusätzlich Wald gerodet werden. Eine Wiederaufforstung, der für den Wegebau gerodeten Bereiche, ist nicht möglich, da die Windräder für eventuellen Austausch der Rotoren oder anderen Reparaturen zugänglich bleiben müssen.

Auch die Teilbereiche des Waldes, die wieder aufgeforstet werden können, werden ihre ökologische Stabilität in Bezug auf Bodenstruktur und Lebensraum für Flora und Fauna erst in 50 Jahren wieder erreichen.

Wir halten eine Waldrodung in diesem großen Ausmaß für nicht vertretbar!

Durch die WKA würden auf einer bisher geschlossenen Waldfläche Schachbrettmuster aus Waldrandbiotopen und Offenland entstehen, das Waldinnenklima würde sich negativ verändern. Die Funktion des Waldes in Hinblick auf Erosionsschutz, Grundwasserneubildung, und ökologischen Stabilität wäre nachhaltig gestört, der Lebensraum für Fledermäuse, Vögel und weitere Waldbewohner bedroht. Bei einem nicht geschlossenen Waldverband ist auch die Gefahr des Windbruches deutlich erhöht. Eine zu erwartende Waldrodung von ca. 10 ha stellt einen beträchtlichen Verlust an CO₂ speichernder Biomasse dar!

Eine Aufforstung auf anderen Flächen in dieser Größenordnung als Ausgleichsmaßnahme wird problematisch; es bleibt daher zu klären, wer für die Zahlung der Walderhaltungsabgabe/Ökopunkte herangezogen wird.

Bereits 1996 hat Biebertal als eine der ersten hessischen Gemeinden die NABU-Auszeichnung als Naturwaldgemeinde erhalten.

Eine Waldrodung ist jedoch nicht mit den Nabu-Naturwalddrichtlinien zu vereinbaren!

Die Gemeinde hat sich u.a. verpflichtet kahlschlagsfrei zu arbeiten, die Waldböden zu schützen, die Fahrwege zu begrenzen und Habitatbäume nicht zu fällen!

(s.Anhang 4)

12. Wasserschutzgebiet

Windenergieanlagen stellen für Wasserschutzgebiete (WSG) ein Risikopotential dar.

Das VRG Helfholz liegt in der Wasserschutzzone III, die zum Schutz des Tiefbrunnen Obermühle ausgewiesen wurde. Der Tiefbrunnen Obermühle dient den Ortsteilen Rodheim-Bieber, Vetzberg, Fellingshausen, Königsberg und Frankenbach zur Trinkwasserversorgung. Auch das VRG Bubenrod/Bleidenberg liegt in der WSZ III.

In der WSZ III dürfen, zumindest in Hessen, WEA errichtet werden, in WSZ II grundsätzlich nicht.

Trotzdem zählt auch die WSZ III zu den empfindlichsten Zonen der Grundwassergewinnung und muss vor Eingriffen, die die schutzwirksame Grundwasserüberdeckung minimieren könnten und vor Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe geschützt werden.

Die Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen ist während der Bauphase durch den intensiven Schwerlastverkehr und den Einsatz von Großmaschinen, die gewartet, repariert und betankt werden müssen, gegeben. Man muss sich vor Augen führen, dass im Wald ein Industriegebiet entstehen soll. Nach dem Bau der schwerlasttauglichen Zuwege, kommen die Harvester zum Einsatz, die gefällten Bäume müssen abtransportiert werden, Großmaschinen für Bohrungen, Bagger für die Erdaushübe und Kräne werden in das WSG transportiert. Betontransporter, je Windrad werden allein 3000 t Stahlbeton für das Fundament benötigt, befahren das WSG.

Die Gefahr des Minimierens der schutzwirksamen Grundwasserdecke ist schon bei dem Anlegen der Zufahrten gegeben. Durchstoßen wird sie bei den Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung der Betonfundamente. Die Gefahr der Umleitung und der Unterbrechung des Grundwasserspiegels und der Verunreinigung bestehen.

Die Rodung großer Waldflächen für die 11 m breiten Verkehrswege, die eine Tragfähigkeit von 150 t aufweisen müssen, und für die bis zu 1 ha großen Areale für die WEA, stellen eine massive Zerstörung der Bodenstruktur dar. Es werden große Nährstoffmengen freigesetzt, die eine Nitratbelastung des Trinkwassers zur Folge haben können. Der Waldboden verliert seine Filterwirkung.

Auch nach der Inbetriebnahme ist die Gefahr des Eintrages der wassergefährdenden Stoffe gegeben. Windräder benötigen für ihren Betrieb große Mengen an Schmier-, Getriebe- und Hydraulikölen, die bei Wartungen, wie z.B. Ölwechseln, aber auch in einem Havariefall (Leckagen durch Sturmschäden, Brand etc.) austreten können. Bei einem Brand ist zusätzlich die Gefahr der Folgeschäden, durch Löschschäume, gegeben.

Bitte bedenken Sie bei Ihrer Gefahreneinschätzung auch, dass der **Abstand des VRG Helfholzes zur WSZ II nur ca. 115 m beträgt** und, dass eventuell Zufahrtsmöglichkeiten durch die WSZ II benötigt werden.

13. Wertverlust der Immobilien

Eine **Umzingelung** Königsbergs mit Windrädern würde zur Folge haben, dass sich die **Werte aller Immobilien** und Grundstücke massiv negativ entwickeln. Die Werte der Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sinken, laut mehrerer Studien, um 20-40 % bis hin zur Unverkäuflichkeit. Davon betroffen sein, werden auch die gemeindeeigenen Grundstücke in Königsberg, zumal die zwei zum Verkauf stehenden Baugrundstücke ihre direkte Sichtausrichtung auf das Heftholz haben.

Die Eigenheimbesitzer, die ihre Ersparnisse in den Erwerb einer Immobilie, auch unter dem Aspekt **der Altersvorsorge**, investiert haben, müssen extreme finanzielle Einbußen ertragen, die auch gerade für Menschen am Ende ihres Erwerbslebens schwer zu verkraften sind. Der Wertverlust hat aber auch auf die **Finanzierungssicherheit der Eigenheime** eine fatale Auswirkung, denn die Banken tragen dem reduzierten Immobilienwert Rechnung, was bedeutet, dass sie den Beleihungswert herabsetzen. Es kann z.B. bei Anschlussfinanzierungen zu erheblichen Problemen kommen.

Noch hat der Gesetzgeber keinen Maßstab für die objektive Bewertung der Wertverluste von Immobilien durch Windparks entwickelt. Der massive Ausbau der Windenergie und das damit steigende öffentliche Interesse für einen gerechten **Ausgleich der Wertverluste**, wird aber früher oder später eine Lösung des Problems erzwingen. In Dänemark ist der Ausgleich des Wertverlustes der Immobilien durch Windräder bereits gesetzlich geregelt. Wenn sich die Gemeinde dann an den Wertverlusten beteiligen müsste, stehen die zu erwartenden Einnahmen in keiner Relation zu den eventuellen Kostenbeteiligungen. Gemindert werden sie auf jeden Fall durch die Änderung der Einheitswerte und Grundsteuerhebesätze (*Grundsteuererlass wegen benachbarter Windkraftanlagen*“ Prof. Dr. E. Quambusch, Bielefeld).

15. Immissionsbelastungen in Bezug zu den Abständen zu den WEA

Die Immissionsbelastungen für die Bevölkerung steigt mit der Nähe und der Höhe der Windenergieanlagen.

Im Umweltbericht werden als harte Ausschlusskriterien Abstände von 1000m zu Wohnsiedlungen und 600 m zu Aussiedlerhöfen/Außenbebauung wie z.B. dem Wochenendgebiet genannt. Hierbei handelt es sich um Mindestabstandsforderungen!

Die Gemeinde kann hier Einfluss nehmen:

Setzen Sie sich in der Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium für eine Einhaltung von größeren Abständen ein! Setzen Sie sich in den Verhandlungen mit der Firma Volkswind für größere Abstände ein, um die Bevölkerung zu schützen!

Im Windpark Hohensolms wurden Abstände von 1600 m zu den ersten Häusern des Ortes eingehalten, und auch über 1000 m zu den Außenbebauungen. Trotz dieser zum Wohl der Bürger vereinbarten Abstandsregelung, empfinden viele Anwohner den Lärm, den Schattenwurf und den Discoeffekt als sehr belastend. Die Anwohner des Südrings Hohensolms sind nur den Immissionen eines Windrades im genannten Abstand ausgesetzt, die andern stehen noch weiter vom Dorf zurück!

Die Lindenhöfe wären, bei Realisierung der Pläne der Firma Volkswind, gleich drei Windrädern, in Abständen von nur 700 – 800 m, ausgesetzt.

Auch die Bewohner des Hofgut Bubenrod und die des Wochenendgebietes müssten die Immissionsbelastungen eines oder mehrerer Windräder in nur 600 m Entfernung ertragen!

Dies resultiert aus den Einstufungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Biebental.

Wir fordern

den Gemeindevorstand auf die diesbezüglichen Änderungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes zu prüfen und über das Ergebnis umfassend zu informieren:

1. Umwandlung der Einstufung Sonderbaufläche „Wochenendgebiet“ in Wohnbaufläche
2. Umwandlung der Einstufung des Hofgutes Bubenrod als Einzelgehöft in Wohnbaufläche .

Im Wochenendgebiet haben ca. 40 Menschen ihren festen Wohnsitz.

Auf dem Hofgut Bubenrod leben über 30 Menschen. Es sind sieben Grundeigentümer eingetragen. Eine Einstufung als Einzelgehöft ist daher nicht mehr zutreffend.

Abstände unter 1000 m sind nicht zumutbar!

Uns erschließt sich nicht, warum man Menschen, die in Außenbereichen leben, mehr Immissionsbelastungen zumuten kann als Menschen, die direkt in den Orten leben? Es geht hier um zu befürchtende gesundheitliche Belastungen durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Discoeffekt. Auch die optische Bedrängung kann eine psychische Belastung darstellen.

Sind Menschen in Außenbereichen denn belastbarer oder nur nicht im gleichen Maße schützenswürdig? Wenn ein Mindestabstand zum Schutz des Wohls der Bevölkerung festgelegt wird, muss dieser für alle Bürgerinnen und Bürger gelten.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus dem Artikel 2, Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, aus dem sich für den Staat die Pflicht ergibt, "das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren" .

Prof. Michael Elicker (Staatsrechtslehrer/Rechtsanwalt) und Andreas Langenbahn (Rechtsanwalt) führen zu dem Thema Infraschallbelastung folgendes aus : „ Lässt der Staat (in diesem Sinne umfasst der Begriff auch die Kommunen) es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand von teilweise nur wenigen 100 Metern zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden. „ und weiter „ Denn da hier die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung nicht in rechtmäßiger Weise wahrgenommen wurde und

dies zu Lasten der Gesundheit der Bürger ausschlägt, kann sich hieraus, wenn entsprechende Gesundheitsschäden bei Betroffenen auftreten, sogar die persönliche Haftung (!) der dies ermöglichenden Stadtratsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ergeben. Die parlamentarische Indemnität steht nur den Mitgliedern der staatlichen Parlamente, nicht aber den Mitgliedern der sog. "Kommunalparlamente" zu. Das ist eine Tatsache, die wohl bisher noch nie in ihrer ungeheuren Tragweite durchdacht wurde.“

Die Aussagen lassen sich auch auf gesundheitliche Belastungen durch Lärm, Schattenwurf, Discoeffekt und optische Bedrängung verursacht durch Windenergieanlagen übertragen.

Wir fordern weiterhin im Vorfeld eine Gutachten zur Lärmprognose und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger eine Einhaltung der Werte, die die WHO in ihrem Gutachten „ Night Noise Guidelines for europe “ vorgibt!

16. Gesundheitliche Auswirkungen des von Windenergieanlagen erzeugten tieffrequenten Schalles und Infrashalles auf Mensch und Tier

Seit Mitte des letzten Jahrzehntes wurden zahlreiche Studien durchgeführt (Quellennachweise s. Anhang), die klar aufzeigen, dass Personen, welche in der Nähe von WEA wohnen und demzufolge einer kontinuierlichen Immissionsbelastung durch Infrashall ausgesetzt sind, zum Teil erhebliche gesundheitliche Schädigungen und Beeinträchtigungen aufweisen.

Zu den Hauptsymptomen gehören: Schlafstörungen, Unwohlsein, innere Unruhe, Nervosität, Kopfschmerzen, Tinnitus, Panikattacken mit Zittern, Konzentrationsstörungen, Gleichgewichtsstörungen. Es handelt sich hier um neurologisch-physiologische Reflexe, die nicht auf Einbildung beruhen.

Schallschwingungen unterhalb 16 Hz.(Infrasschall) können mit dem Ohr nicht mehr wahrgenommen werden, jedoch werden diese Schwingungen als Pulsationen vom Körper (Innenohr) wahrgenommen.

Zu den physikalischen Charakteristika des Infrasschalles gehört es, dass die Schallabsorption durch Mauer, Fenster und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infrasschallwelle auf, die zu einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der Infrasschall im Innenbereich hat eine besonders nervende Eigenheit. Infrasschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall.

Der Fachverband Strahlenschutz (IRPA) macht darauf aufmerksam, dass Infrasschall nachweislich Menschen schädigt und bedauert es, dass keine Norminierung für Grenzwerte aufgestellt wurde. Bereiche zwischen 10 dB und 15 dB führen schon zu erheblichen Schäden. Aus heutigem Kenntnisstand heraus sollten WEA`s deshalb lediglich weitab von menschlichen Ansiedelungen errichtet werden. In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen. In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen, dass für WEA`s von > 150 Meter Höhe der Mindestabstand 3000 Meter betragen muss.

Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert!

17. Verpachtung der Flächen im Gemeindeeigentum an die Firma Volkswind

Den defizitären Haushalt der Gemeinde Biebertal mit den Einnahmen aus der Windenergie ausgleichen zu können, mag ein Wunschziel sein, birgt aber langfristig hohe finanzielle Risiken.

Der Rückbau der Anlagen ist in § 35 Abs.5 Satz 2 Baugesetzbuch verankert. Demnach sind die Anlagen komplett abzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen rückgängig zu machen. Die Rückbaukosten pro Windrad in der geplanten Höhe von 200 m betragen laut einem Gutachten des TÜV Süd ca. 500 000 €. Das Regierungspräsidium empfiehlt als Rücklage 1000 € pro m Narbenhöhe, also ca. 140 000 € und es ist davon auszugehen, dass die Firma Volkswind

Rücklagen oder Bankbürgschaften in der empfohlenen Größenordnung wählen wird. Pro Windrad fehlen also rund 360.000 € zu heutigen Bedingungen. Hierbei sind weder Inflation (2013=1,5%), noch steigende Kosten im Baugewerbe (geschätzt bis zu 40 %) mit einberechnet. Die Entsorgung der Flügel wird ein weiteres Problem, da sie nach heutigem Standard Sondermüll sind. Alleine in Hessen liegen für 72 % der bestehenden Windräder keine Sicherheitsleistungen vor oder sind unbekannt. Für alle anderen sind sie viel zu niedrig. Der Rückbau eines Windrades muss nach Ende der Nutzungszeit, aber auch bei nicht reparablen Schäden, innerhalb von 6 Monaten vollzogen sein. Sollte die Firma Volkswind, zu diesem Zeitpunkt insolvent sein, wären die Kosten für den

Rückbau von der Gemeinde aufzubringen, denn **der Landeigentümer bleibt für sein Land verantwortlich**. Da alle Betreiber von dieser Problematik betroffen sind, wird es sicherlich viele Insolvenzen geben. PROKON, JUWI und EEV sind schon heutige prominente Beispiele. Wie schwierig die Branche zu bewerten ist, ergibt sich auch aus den Warnungen der Verbraucherzentralen nicht in Windkraft zu investieren oder der Warnung der 5 Wirtschaftsweisen das die momentane Energiewendepolitik immense Kosten verursacht denen kein ökologischer Nutzen entspricht und auf Dauer in ihrer Höhe nicht abzusehen sind. Da die WEA deutschlandweit schon heute bei weitem nicht die Prognosen erfüllen, wird sich der Markt sehr stark ausdünnen. Ein kürzlich in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erscheinener Bericht über die Rendite von Windparks macht dies deutlich. Werner Daldorf, Vorsitzender des Anlegerbeirates im Bundesverband Windenergie, untersuchte Jahresabschlüsse von rund 1.200 Windparks. Nur eine Minderheit der von Daldorf durchleuchteten Windparks erreichte überhaupt eine Rendite oberhalb der Inflationsrate und zwei Drittel der Windturbinen im Binnenland rotieren trotz Subventionen im roten Bereich.

Eine weitere wichtige Frage ist, ob die Firma Volkswind wie üblich, ihre Pachtzahlungen an den Windertrag koppelt. Zwar wird eine Pacht in einer bestimmten Höhe vereinbart, jedoch kann diese unter bestimmten Bedingungen verringert werden. Zum Beispiel bei zu geringer Windhöflichkeit (die hier sicherlich vorliegt) oder bei sonstigen Problemen wie z.B. Abschaltzeiten wegen Fledermausflug, Schattenwurf, Reparaturen oder sonstigen vorher nicht bedachten Problemen.

Die Inaussichtstellung von Gewerbesteuern ist sehr mit Vorsicht zu genießen. Grundsätzlich wird Gewerbesteuer nur auf Gewinne gezahlt. Subventionen sind keine Gewinne. Durch Rückstellungen und Abschreibungen der EEG Anlagen vom Bilanzwert sind die Anlagenbetreiber oftmals dadurch nicht gewerbesteuerpflichtig. EEG Anlagen unterliegen dem Gewerbesteuer-Splitting in Form der 70-30 Regelung. Das bedeutet 70 % der Gewerbesteuer gehen an die Standortkommune und 30 % an die Kommune in der der Betreiber seinen Sitz hat. Wenn nun Volkswind eine 100 % Gewerbesteuereinnahme verspricht ist dies genau zu prüfen. Dies ist z.B. möglich, wenn der Windpark als einzelne Firma erstellt wird. Somit steht aber auch nur noch genau diese „kleine“ Firma in der Haftung und alle anderen Forderungen sind von der eigentlichen Firma Volkswind losgelöst. Auch die PROKON Werber versprachen ihren Kunden, die Anlagen seien durch Subventionen ein

„grünes Sparbuch“, also praktisch rundum verlustgeschützt. Eine katastrophale Fehleinschätzung.

Die von der Firma Volkswind in Aussicht gestellten Pachteinnahmen können weder die finanziellen Risiken der Gemeinde noch die o.g. negativen Folgen für die Einwohner Königsberg und die Natur nicht aufwiegen.

18. Wir möchten Sie bitten sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in Königsberg auszusprechen!

Bitte stellen Sie die gemeindeeigenen Flächen nicht der Firma Volkswind zur Nutzung zur Verfügung. Akzeptieren Sie, dass sich 80 % der befragten Königsberger gegen Windenergienutzung in Königsberg ausgesprochen haben. Helfen Sie uns bitte, unsere außergewöhnlich schöne Landschaft und unser Dorf zu schützen!

Die zu erwartenden Einnahmen für die Gemeinde Biebertal stehen in keinem Verhältnis zu den Folgen, die unser Ort zu tragen haben wird. Vielleicht werden wir es nicht verhindern

können, dass die Firma Volkswind auf den Flächen des Privatwaldes WEA installiert, aber auf den Gemeindeflächen können Sie es verhindern! Nicht akzeptabel ist das wiederholt geäußerte Argument "wenn auf den Privatflächen sowieso Windräder errichtet werden, soll die Gemeinde wenigstens auch etwas davon haben".

Denn jedes Windrad, das nicht errichtet wird, ist ein Gewinn für Königsberg und die Natur!

Bitte bestehen Sie in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen auf Änderung des Entwurfes des Teilregionalplanes Mittelhessen, entsprechend denen in dieser Stellungnahme erläuterten anzuwendenden Ausschluss – und Restriktionskriterien!

Die in der Planung anzuwendenden Kriterien sind im Entwurf des Teilregionalplanes eindeutig nicht berücksichtigt wurde; in den Steckbriefen zu den VRG sind die bestehenden Konfliktpunkte nicht aufgenommen worden. Wir haben den Eindruck gewonnen, dass "alles passend gemacht wird", dass unser Dorf dem politisch beschlossenen 2% Plan geopfert wird! Lassen Sie das bitte nicht zu!

Bitte nehmen Sie Ihre Verantwortung ernst! Es geht hier um viele Einzelschicksale, aber auch um die Zukunft eines in seiner Dorfgemeinschaft intakten Ortes, um die Zukunft der jungen Generation in Königsberg. Werten Sie diese bitte stärker als die Umsetzung eines politischen Zieles, das mittlerweile auch auf nationaler Ebene immer stärker in Zweifel gezogen wird. Haben Sie bitte den Mut, auch gegen die Vorgabe ihrer Partei, sich für uns einzusetzen. Es geht hier nicht um den Gewinn eines politischen Machtgerangels, es ist kein Spiel für uns – dafür steht zu viel auf dem Spiel für die Königsberger Bürgerinnen und Bürger!

Bitte bedenken Sie auch, dass Sie sich der Kritik der nachfolgenden Generation stellen müssen, vielleicht auch schon der jetzigen.

Werner Schwan
Markus Gung
Roni Kroll
G. Wolf
Oswald Lepper
Carina Jürg
Marie-Luise Sonnenborn
Bettina Sch
Sascha Lipp
Ulrich Lipp
Dieter Gutzeit
Ulla Kesse
Dietrich
Hartmut
Michael Herz
Fritz
Karl

Erzgebirge
August Albert
F. Kroll
Kroll
Christiane Waserthal
Gerd
Dieter Rode
Aube Schmitt
Karl

19. Quellen

- Umweltbericht zum Teilregionalplan Mittelhessen, Regierungspräsidium Gießen
- Teilregionalplan Mittelhessen, zur Anhörung und Offenlegung beschlossen durch die Regionalversammlung Mittelhessen am 18.12.2012
- Wissenschaftliche Studie der kalifornischen Medizinerin Dr. Nina Pierpont, 2010 veröffentlicht u.a. auf www.eike-klima-energie.eu, Europäisches Institut für Klima und Energie
- Dr. Ing. Reinhard Bartsch „ die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall“ , Universität Jena
- Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Großwindanlagen Schutzpflicht des Staates - Infraschall als pars pro toto - Persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern von Prof. Michael Elicker und Andreas Langenbahn www.deutscherarbeitgeberverband.de 30.11.2014
- Dr. med. Eckhard Kuck: Ärzteforum Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb: Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen
- Vogelkundlicher Jahresberichte Kreis Gießen Band20-23
- Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Gießen e.V.

Abkürzungsverzeichnis :

VRG WE Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie

WEA Windenergieanlage

VSG Vogelschutzgebiet

RPM Regionalplan Mittelhessen

FFH Flora-Fauna-Habitat

WSG Wasserschutzgebiet

20. Anhang

1. Archäologie im Gleiburger Land
2. Fledermaufkommen
3. Restriktionskarte des Regierungspräsidiums Mittelhessen
4. Auszug aus den Naturwaldkriterien
5. Nabu –Stellungnahme 24.9.2014
6. Messung VRG Helfholz-Dünsberg



Anhang 1

Archäologische Bodendenkmäler im Bereich Helfholz

In den vergangenen Jahren konnten folgende Bodendenkmäler um die höchste Erhebung im Helfholz festgestellt werden:

1. mittelalterliche Wüstung „Helfholzhausen“

Die Überreste dieser Wüstung sind noch sehr gut erhalten. Die Wüstung wird von einem Graben sowie von einem noch deutlich erkennbaren kleinen Wall eingegrenzt. Im Inneren der Wüstung sind einige verschüttete Kellerumrisse zu erkennen. Das Gelände ist mit einem lichten Wald überzogen. Vorhanden sind außerdem noch zwei alte Hohlwege, die sich in der Wüstung treffen und Richtung Königsberg weiter führen.

2. keltische Grabanlagen

Am Berghang befindet sich nachweislich (Grabung RGK 2003) eine keltische Grabanlage. Nach Angaben früherer Raubgräber wurden hier zwischen 500 v. Chr. bis annähernd zum Jahre 0 Bestattungen vorgenommen. Die Größe dieser Anlage lässt sich nur schätzen und ist auch durch die Raubgrabungen nicht vollständig zerstört. Des Weiteren befinden sich in direkter Nähe zum Gipfel zwei Hügelgräber. Unterhalb der Grabanlage befindet sich ein alter Hohlweg, der zur Wüstung Helfholzhausen führt.

3. keltische Siedlung

Am Hang unterhalb der Grabanlage sind sogenannte Wohnpodien sehr deutlich zu erkennen. Durch die Vielzahl der Podien kann man von einer keltischen Siedlung sprechen, zumal dieser

Bereich von einem noch erkennbaren kleinen Wall eingegrenzt wird. Dieser Bereich ist noch nicht offiziell untersucht worden, aber nach Angaben von ehem. Raubgräber kamen hier viele Siedlungsfunde zum Vorschein.

4. keltischer Eisenerztagebau

Rund um den Berg sind Spuren von Eisenerzgewinnung zu sehen. Dass es sich hier um Bergbau aus keltischer Zeit handelt ist durch Raubgräberfunde belegt.

Bodendenkmäler im Bereich Bleidenberg

Im Bereich Bleidenberg, Gemarkung Königsberg, sind folgen Bodendenkmäler vorhanden:

1. Grabanlagen „Kleiner Bleidenberg“

Hier sind 15 Grabhügel und 2 Rechteckanlagen vorhanden. Diese Grabanlage wurde noch nicht untersucht.

2. sonstige Funde

Bei der Grabanlage wurden im Nachbarfeld –„Das schlimme Stück“- zahlreiche antike Funde gemacht. Das gesamte Gebiet ist mit alten Fernhandelswegen durchzogen, die noch als Hohlweg sichtbar sind.

3. Eisenverhüttung

Im Bereich Bleidenberg gibt es viele Eisenverhüttungsstellen mit Eisenschlackeplätzen.

4. Bergwerksstollen

Bei Begehungen wurden einige Bergwerkstollen aus der Neuzeit festgestellt.

5. Bombenrichter

In der Nähe der Grabanlage sind viele Bombenrichter aus dem 2. Weltkrieg sichtbar. Außerdem stürzte im angrenzenden Feld ein alliierter Bomber ab. Kleine Flugzeugteile und Übungsmunition von der Bundeswehr wurden bei einer Begehung gefunden. Ob sich dort noch Kampfmittel oder Blindgänger verbergen, ist nicht bekannt.

Archäologische Begebenheiten im Bereich Hofgut Bubenrod, Grenze Lahnau

An der Grenze zu Lahnau wurden 2009 bei Erdarbeiten vorgeschichtliche Keramikscherben gefunden.

Grundstück Flurname: Der raue Strauch Flur-Nr. 8, Flurstück 33

Bei den örtlichen Gegebenheiten kann man sich sehr gut vorstellen, dass hier in vorgeschichtlicher Zeit eine Besiedlung vorgenommen wurde. Der Beweis sind die zufällig gefundenen Keramikscherben. Eine Untersuchung des Areals sollte auf jeden Fall vor einer Überbauung vorgenommen werden.

Biebertal, 26. März 2014 Arnold Czarski

Archäologie im Gleiberger Land e.V.

Geschäftsführer

Anhang 2

Fledermausaufkommen und resultierende Konfliktpotentiale in Königsberg/Biebertal

zusammengestellt von Bettina Runkel, Bergstr. 47, 35444 Königsberg

Quellen:

Josef Köttnitz, Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) Wetzlar

Dr. Markus Dietz (Projektleitung) Dipl.-Ing. Kathrin Bögelsack, Dipl.-Biol. Anja Hörig, M. Sc. Felix Normann: Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten vom Institut für Tierökologie und Naturbildung Institut für Tierökologie und Naturbildung Altes Forsthaus, Hauptstr. 30 35321 Gonterskirchen
Klaus Spruck, NABU Heuchelheim
Matthias Korn, Diplom-Biologe; Büro f. faunistische Fachfragen Korn & Stübing, Linden

Fledermäuse haben nur den Menschen zum Feind.

Ihre Arten sind deshalb so bedroht, da sie, wie viele andere Säugetiere, nur 1-2 Junge pro Saison aufziehen.

Nachweis von **6 Fledermausarten in Königsberg** angehörenden Stollen des ehemaligen Eisenerzabbaues Bubenrod, Tierklinik Grube Königsberg sowie Alte Ortsstraße gen Hohensolms

- 1. Großes Mausohr**
- 2. Bechsteinfledermaus**
- 3. Wasserfledermaus**
- 4. Fransenfledermaus**
- 5. Bartfledermaus!!!**
- 6. Braunes Langohr**

Konfliktrisiken:

ad 1.

Große Mausohren werden unter Windenergieanlagen gefunden, allerdings ist das Kollisionsrisiko geringer, als bei den wandernden Arten mit Flug im freien Luftraum. Das Konfliktpotential für direkte Wochenstubenverluste ist gering, da die Art im Siedlungsraum siedelt.

ad 2.

Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der geringen nächtlichen und saisonalen Aktionsräume sowie der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau gering. Im Wald besteht die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

ad 3.

Aufgrund des Flugverhaltens meist dicht über der Wasseroberfläche oder entlang von Vegetationsstrukturen ist für die Art eine geringe Kollisionsgefährdung anzunehmen. Das Konfliktpotential für direkte Wochenstubenverluste ist im Wald gegeben.

ad 4.

Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der geringen nächtlichen und saisonalen Aktionsräume sowie der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau gering. Im Wald besteht die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

ad 5.

Aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum kann die Art mit der Zwergfledermaus (s.u.) verglichen werden, so dass eine Kollisionsgefährdung anzunehmen ist. **Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustandes und ihrer Seltenheit in Hessen werden um die Wochenstubenkolonien (bislang 4) Tabuzonen empfohlen (Radius von 5 km).** Dies sollte zumindest so lange angestrebt werden, bis die Schlaggefährdung eindeutig geklärt ist. Das Konfliktpotential für direkte Wochenstubenverluste ist im Wald gegeben.

ad 6.

Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der geringen nächtlichen und saisonalen Aktionsräume sowie der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau gering. Im Wald besteht die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im benachbarten Schloß Hohensolms sind beheimatet:

1. Braunes Langohr s.o.
2. Graues Langohr
3. Bechsteinfledermaus s.o.

ad 2.

Das Kollisionsrisiko ist aufgrund der geringen nächtlichen und saisonalen Aktionsräume sowie der Strukturgebundenheit im Flug in Höhen unter Baumkronenniveau gering. Die Gefahr des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist gering, da die Art in Gebäuden siedelt.

Die Zwergfledermaus!!!

an sich in Deutschland sehr selten, kommt in Königsberg und Umgebung überproportional häufig vor. Sie ist in Bäumen zu Hause. **Aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum ist die Zwergfledermaus kollisionsgefährdet. Sie wird deutlich häufiger als Schlagopfer gefunden**, als es alleine aufgrund der Flughöhe und des Wanderverhaltens zu erwarten wäre. Die hohe Funddichte ist vermutlich mit der insgesamt hohen Dichte der Art und ihrem ausgeprägten Erkundungsverhalten zu erklären. Denkbar ist, dass Windkraftanlagen eine Attraktionswirkung als potenzielles Quartier aufweisen. Da die Erkundung von Quartieren im August und September stattfindet, wäre die gehäufte Funddichte in diesem Zeitraum erklärbar. Das Konfliktpotential für direkte Wochenstubenverluste ist gering, da die Art im Siedlungsraum siedelt.

In der alten Schule in Rodheim sind **150-300 Mausohren** angesiedelt.

Auch viele Anwohner Königsbergs bestätigen Ansiedlungen von Fledermäusen in ihren Häusern im Ort und bieten Unterschlupf.

Die hochfliegenden Abendsegler!!!

sind im **Gießener Philosophenwald** als Wochenstubenkolonie (Überwinterung von 2000 Individuen) sowie in der **Heuchelheimer Lahnaue** jagend nachgewiesen. Die Bestandssituation ist aufgrund der Wanderungen (Fernwanderungen vornehmlich in südwestliche Richtungen von 1000-1600km) und der Auffälligkeit der Art (regelmäßige Tagflüge im freien Luftraum) recht schwierig einzuschätzen. Bei einem Jagdradius von 20km sind Beutezüge an den **benachbarten Naturschutzgebiet Aartalsee**, insbesondere den dortigen Vogelschutzsee, über Königsberg hinweg durchaus realistisch. Einigen noch unbestätigte Sichtungen im September 2014 in Königsberg muß noch nachgegangen werden. Am Stausee in Kelbra/Sachsen Anhalt sind ebenfalls Ansammlungen von mehreren Hundert Abendseglern bekannt.

Große Abendsegler sind aufgrund ihres Flugverhaltens in erhöhtem Maße durch Kollisionen an Windenergieanlagen gefährdet. Insbesondere im Spätsommer muss mit wandernden Abendseglern in Hessen gerechnet werden. Bevorzugte Migrationskorridore sind die Flusstalagen, besonders wenn dort Balz und Überwinterungsquartiere lokalisiert sind. Im Wald besteht die Gefahr für den Verlust von Lebensstätten (v.a. Balz- und Winterquartiere). In Hessen ist der Abendsegler nicht selten, insbesondere in den walddreichen Flusstalagen, obwohl nur vergleichsweise sehr wenige Wochenstuben bekannt sind (Dietz & Simon 2006). Besonders im Oktober 2013 (aber wohl auch in anderen Jahren) können ab dem Spätnachmittag in der Lahnaue mehrere Hundert Abendsegler gleichzeitig gezählt werden. Da nur Teilbereiche eingesehen werden können, muss man davon ausgehen, dass Mitte Oktober sicherlich Tausende Abendsegler die Aue zwischen Heuchelheim und Dutenhofen befliegen.

Auch gibt es Sichtungen der Abendsegler über Wetzlar und Nachweise ab Oktober sowie im Winter in den meisten Autobahnbrücken der A45, die meisten (mehrere Dutzend gleichzeitig) in den Brücken um Herborn. Hier entsteht eine erneute Verbindung zum Aartalsee. Die Gefährdung besteht bei den hochfliegenden Arten in einem Drucktrauma mit anschließendem Zerplatzen der Lungenbläschen. Das Jeremy Firestones Forscherteam der University of Delaware in Lewes zeigte an einer Untersuchung von WEA der amerikanischen Ostküste dass acht mal mehr Fledermäuse als Vögel an Barotraumen verenden. Dieses kann mit Windstärkesensoren zu 90% verhindert werden, da sich die Rotoren erst bei starkem Wind in Bewegung setzen.

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH):

Anhang IV (Anh. IV) ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Weil die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen, dürfen ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden. Dieser **Artenschutz** gilt nicht nur in dem Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern in ganz Europa. Das bedeutet, dass dort strenge Vorgaben beachtet werden müssen, **auch wenn es sich nicht um ein Schutzgebiet handelt**. Dieses betrifft alle hier genannten Fledermäuse. Ein solches FFH-Gebiet ist deshalb schon die Lahnaue zwischen Gießen und Wetzlar. Die Bedeutung des Naturschutzgebietes Aartalsee hinsichtlich Fledermäuse ist zu untersuchen.

Bestehende FFH-Gebiete:

Name: Grünland und Wälder zwischen Frankenbach und Heuchelheim

Längengrad: 8° 34' 36"

Breitengrad: 50° 37' 47"

Größe: 504 (ha)

Höhenlage: 170 - (275) - 385m üNN

Biogeogr. Region: Kontinental

Name: Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen

Längengrad: 8° 36' 12"

Breitengrad: 50° 34' 26"

Größe: 558 (ha)

Höhenlage: 152 - (153) - 155m üNN

Biogeogr. Region: Kontinental

Name: Wiesentäler um Hohenahr und die Aartalsperre

Längengrad: 8° 29' 9"

Breitengrad: 50° 38' 39"

Größe: 2029 (ha)

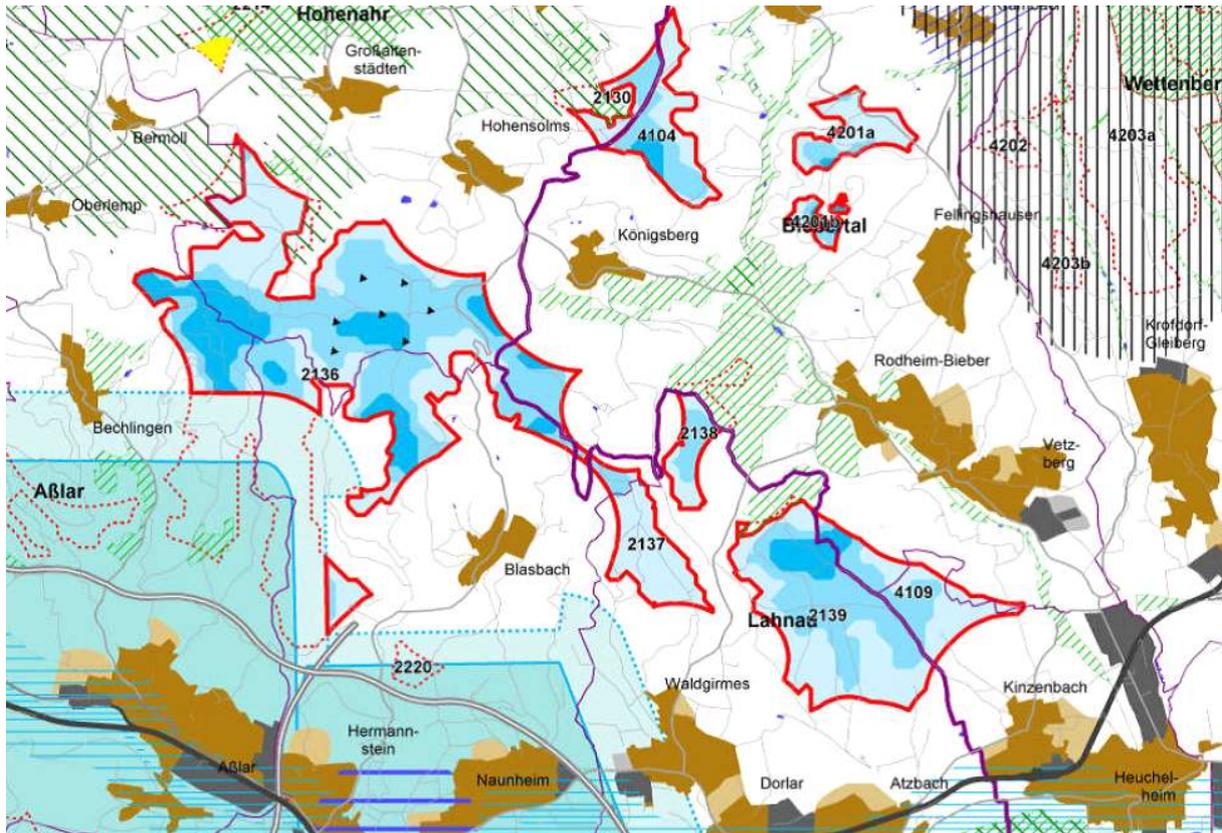
Höhenlage: 0 - (0) - 0m üNN

Biogeogr. Region: Kontinental

Die Installation von Batcordern für ein Fledermausmonitoring sind seit 2007 Pflicht. Die Auswertung/ Offenlegung des Monitorings der Hohensolmer WEA ist unablässig zu Mitbeurteilung der Gefährdung der hiesigen Arten (insbesondere der hochfliegenden Fledermäuse wie Gr. Abendsegler gen Naturschutzgebiet Aartalsee).

Das Vorhandensein von weiteren Stollen aus der ehemaligen Erzgewinnung sollte sowohl am Bleidenberg als auch im Helfholz vorab geklärt werden. Sollten zur Fundamenterrichtung Stollenverfüllungen nötig sein, muss ein Fledermausbestand wie in den anderen Stollen Königsbergs von Experten (HGON) erhoben und diskutiert werden.

Anhang 3



Restriktionskarte 11 zum Entwurf des Teilregionalplanes Energie Mittelhessen

Anhang 4

Auszug aus den relevanten **NABU-Kriterien zur Waldbewirtschaftung in Naturwald-Gemeinden**

1. Vollständiger Verzicht auf kahlschlagsweise Nutzung der Wälder

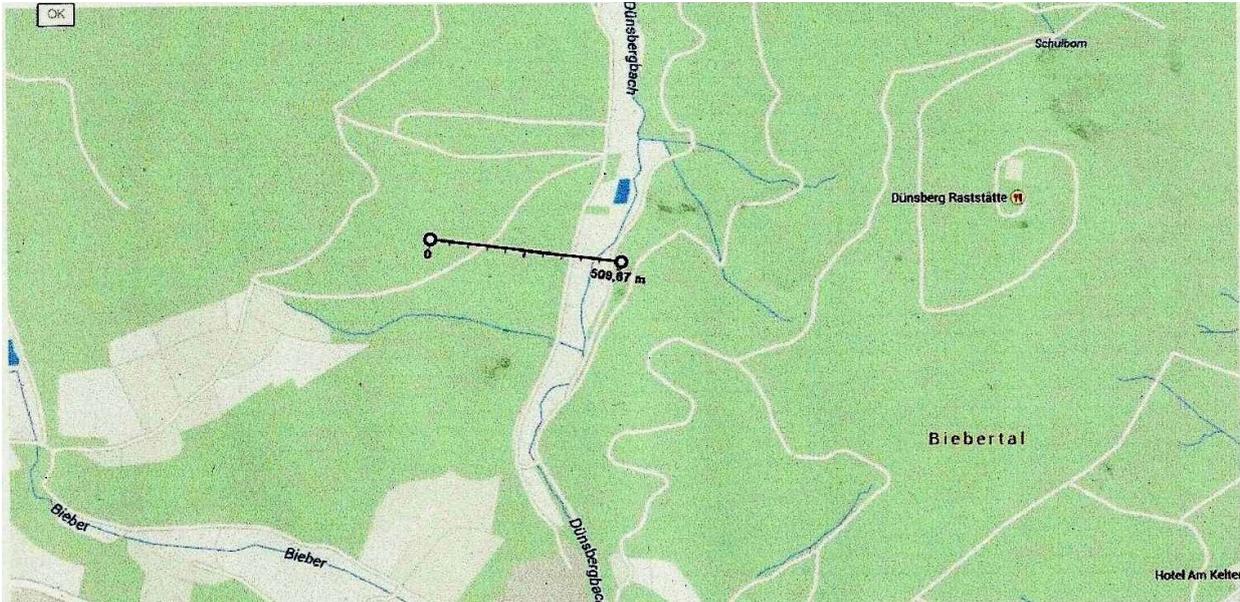
Die Naturwald-Gemeinde verpflichtet sich, ihren Wald auf der gesamten Betriebsfläche **kahlschlagsfrei** zu bewirtschaften. Durch Kahlschläge wird das zuvor vorhandene, für die Wälder typische, schützende Bestandesinnenklima durch ein Freilandklima mit extremen Witterungsbedingungen ersetzt. Die Nährstoffsituation der Waldböden wird durch Kahlschläge nachhaltig verschlechtert.

1.1 Eingriffe in die herrschende Baumschicht, die Freiflächen schaffen mit einem Durchmesser größer als eine Baumlänge, sind zu unterlassen.

Die Entnahme von Bäumen erfolgt selektiv, einzelstamm- bis gruppenweise nach den Kriterien der Auslesedurchforstung, Vorratspflege und Zielstärkennutzung.

.....
4.4

Die Naturwald-Gemeinde verpflichtet sich zum **Schutz der Waldböden**. Deshalb sollen Erschließungslinien und Fahrwege zusammen weniger als 10% der Waldfläche einnehmen. Für neu anzulegende Erschließungslinien und Fahrwege auf den noch nicht erschlossenen



Waldflächen verpflichtet sich die Naturwald-Gemeinde daher, die Mindestabstände der Erschließungslinien von i.d.R. 40 - 50 Metern keinesfalls zu unterschreiten bzw. die Dichte der befestigten Fahrwege auf mehr als 30 lfm/ha anzuheben. Die Naturwald-Gemeinde **unterbindet das Befahren der Waldböden** außerhalb der Rückelinien bei Androhung einer Vertragsstrafe im Rücke-, Selbstwerber- und Unternehmervertrag.

5. Aktiver Waldnaturschutz

Die Naturwald-Gemeinde bewirtschaftet ihren Wald "biologisch nachhaltig". Durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung und durch gezielte Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes bewahrt sie dessen biologische Eigenart und Vielfalt

.....

5.2 Bäume mit besonderer Funktion als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen werden geschützt, d.h.:

Höhlenbäume sowie Bäume mit besonders wertvollen Epiphyten-, Pilz- oder Kleintiervorkommen sind zu kennzeichnen und von jeder weiteren Nutzung auszunehmen.
- Bäume mit Großvogelhorsten (Greifvögel, Graureiher u.a.) sind zu kennzeichnen und für die Dauer der Horstbenutzung stehen zu lassen

Während der Brutzeit dürfen keine störenden Eingriffe oder Arbeiten in einem Umkreis von 200m um den Horststandort erfolgen.

Anhang 5

Vorranggebiet Helfholz - Dünsberg

Anhang 6

Nabu-Stellungnahme Vogelschutz an Windkraftstandorten **24. September 2014** Das 2007 veröffentlichte sogenannte „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten stellt den aktuellen Fachstandard für den empfohlenen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und sensiblen Vogelvorkommen dar. Seine Gültigkeit als fachliche Messlatte wurde von Gerichten vielfach bestätigt. Derzeit liegt eine aufgrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse aktualisierte Version dieser Abstandsempfehlungen in den Schubladen der Vogelschutzwarten. Auf Druck der Windenergie-Lobby konnte diese allerdings bisher nicht veröffentlicht werden. Der NABU warnt dringend davor, diese unabhängige fachliche Grundlage durch politische Einflussnahme zu verwässern und hat nun in einem Brief an alle Umweltminister der sechzehn Bundesländer die unverzügliche Freigabe des aktualisierten Fachpapiers gefordert.

Der NABU fordert beim Ausbau der erneuerbaren Energien die strikte Einhaltung des geltenden Umweltrechts und appelliert dabei an alle Entscheidungsträger und Investoren, den Klimaschutz nicht auf Kosten von Arten und Lebensräumen voranzutreiben. Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der Windkraft sowohl an Land als auch auf dem Meer, weist jedoch auf gravierende Versäumnisse bei der Standortwahl und Realisierung einzelner Projekte hin. Trotz aller Bekenntnisse der Branche ist wiederholt festzustellen, dass Naturschutzbelange konsequent ignoriert und auch höchst kritische Projekte realisiert werden.

Ein aktuelles Beispiel stellt der vom Unternehmen „wpd“ entwickelte Windpark Jördenstorf in Mecklenburg-Vorpommern dar. In unmittelbarer Nähe des Baugebiets brüten fünf Paare streng geschützter Schreiadler, und damit fünf Prozent der vom Aussterben bedrohten deutschen Population. wpd gefährdet damit das Überleben dieser seltenen Adlerart in Deutschland. Gegen die ohne Umweltverträglichkeitsprüfung erteilte Genehmigung für diesen Windpark hat der NABU Widerspruch eingelegt und erwartet nun die Rücknahme der Genehmigung. Um Fehlinvestitionen, Verzögerungen und Rechtsstreitigkeiten bei der Realisierung von Windkraftanlagen an Land zu vermeiden, ist es für Investoren und Genehmigungsbehörden wichtig, bereits bei der Standortwahl fachliche Empfehlungen zum Abstand von wichtigen Vogelvorkommen berücksichtigen zu können, die auch vor Gericht Bestand haben. Genau diese Funktion erfüllt das Fachpapier der staatlichen Vogelschutzwarten.

Auf der jüngsten Sitzung der Naturschutzfachabteilungen der Länder am 8. September, sozusagen der Dienstherrn der Fachautoren aus den Vogelschutzwarten, wurde jedoch das bereits seit zwei Jahren im Grunde fertiggestellte aktualisierte Fachpapier immer noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Stattdessen wurde den Autoren nahegelegt, die Empfehlungen zunächst noch mit Vertretern der Windenergiebranche zu diskutieren. Für den NABU ist dies nicht hinnehmbar. Ein Fachpapier hat allein aufgrund des derzeitigen Stands der Wissenschaft, Empfehlungen zur Vermeidung von Schäden an der Vogelwelt

auszusprechen. Es verliert diese Funktion als Fachstandard, sobald politische Erwägungen zu einer Änderung der Empfehlungen führen. Aus diesem Grund hat der NABU alle Umweltminister der Länder nun in einem Brief dazu aufgefordert, das neue „Helgoländer Papier“ in der vorliegenden unbeeinflussten Form unverzüglich zur Veröffentlichung freizugeben.